

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## DER ITMEDIA GmbH

(Stand: Januar 2025)

### A) ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

#### 1 Geltung / Allgemeine Regelungen

**1.1** Sämtliche Leistungen, einschließlich Lieferungen und Angebote, der *ITmedia GmbH*, Stauffenbergstraße 2 A, 85051 Ingolstadt (nachfolgend *ITmedia* genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der zwischen *ITmedia* und dem *Kunden* individuell vereinbarten Leistungsangeboten. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltenen Regelungen gelten für sämtliche von der *ITmedia* erbrachten Leistungen. Für einzelne Leistungsarten der *ITmedia* sind zusätzlich neben den AGB die Besonderen Geschäftsbestimmungen in Kapitel B maßgeblich. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) *Leistungsangebote* (höchste Priorität), (ii) je nach Leistungsart geltende besondere Geschäftsbestimmungen in Kapitel B und (iii) die vorliegenden AGB.

**1.2** Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des *Kunden* werden – außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn *ITmedia* in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des *Kunden* die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

**1.3** Die AGB sind den einzelnen *Leistungsangeboten* beigelegt. Auf Verlangen stellt *ITmedia* dem *Kunden* die jeweils aktuelle Fassung der AGB auch in gedruckter Form kostenfrei zur Verfügung.

#### 2 Vertragsschluss

**2.1** Angebote der *ITmedia* sind grundsätzlich freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich *ITmedia* auch nach der Annahme des Angebotes durch den *Kunden* vor.

**2.2** Die Bestellung des *Kunden* (z. B. Unterzeichnung eines *Leistungsangebots*) stellt wiederum ein bindendes Angebot dar, das von *ITmedia* durch Zusendung der Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen angenommen werden kann. Der Vertrag kommt spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch *ITmedia* zustande.

**2.3** Für den Umfang der Leistungen (einschließlich Lieferungen) ist alleine die Auftragsbestätigung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) von *ITmedia* maßgebend.

### **3 Leistungen**

**3.1** Die Beschreibung der Leistungen von *ITmedia* ergibt sich aus den *Leistungsangeboten*. Soweit Leistungen vereinbart werden, die in den *Leistungsangeboten* der *ITmedia* nicht vorgesehen sind, gelten diese als gesondert zu vergütende „*Zusatzleistungen*“.

**3.2** Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen oder anderweitig ausdrücklich vereinbart, schuldet *ITmedia* keine Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs-, oder Trainingsleistungen, keinen Support und keine Datenmigration oder Einrichtungsarbeiten. Benutzerdokumentation der Software wird von *ITmedia*, soweit nicht anders vorgesehen, nur in dem vom Softwarehersteller gemäß seinen Nutzungsbedingungen dargestelltem Umfang bereitgestellt, im Übrigen schuldet *ITmedia* keine Benutzer- oder sonstige Dokumentation.

**3.3** Alle Leistungen werden während der Regelarbeitszeit von *ITmedia* (Montag-Donnerstag 08.00-16.00h, Freitag 8.00-13.30h, ausgenommen gesetzliche Feiertage) geleistet. Für Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden Zuschläge gemäß der jeweils gültigen Preisliste von *ITmedia* berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Arbeit außerhalb der Regelarbeitszeit erforderlich ist, um den Fertigstellungstermin einzuhalten und eine drohende Überschreitung von *ITmedia* zu vertreten ist.

**3.4** In der Wahl der zur Leistungserbringung erforderlichen Hardware und Software ist *ITmedia* vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen frei. Verbesserungen oder unwesentliche Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem *Kunden* zumutbar sind. Termin- und Preiszusagen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindlicher Richttermin bzw. Kostenvoranschlag zu verstehen.

**3.5** Produktbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Die Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. *Leistungsangebote*, Leistungsbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme, Bezugnahme auf DIN – Normen) enthalten nicht die Übernahme einer Garantie. Garantien durch *ITmedia* erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als „Garantie“ bezeichnet werde. Herstellergarantien, die *ITmedia* nicht verpflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **4 Verfügbarkeit**

**4.1** *ITmedia* stellt die Leistungen (z. B. Cloud-Dienste, Housing-Leistungen) mit einer Verfügbarkeit bereit wie in den *Leistungsangeboten* bzw. speziellen Service Level Agreements (SLA) aufgeführt. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen die Leistungen aufgrund technischer oder sonstiger außerhalb des Einflussbereichs der *ITmedia* liegenden Umstände (z. B. Sabotage, höhere Gewalt) nicht verfügbar sind. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die von dem *Kunden* eingesetzte Hard- und Software und Leistungen Dritter, wie zum Beispiel Internetzugang des *Kunden*, Störungen oder Fehlern unterliegen, auf die *ITmedia* keinen Einfluss hat.

**4.2** Eine Leistung ist erbracht, wenn die in den *Leistungsangeboten* vereinbarten Leistungen wie der Umfang der Leistung, die Ausstattung der Server oder die Verfügbarkeit im jeweiligen Messzeitraum von *ITmedia* erreicht werden. Der Messzeitraum für die Auswertung der verschiedenen Services beträgt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, jeweils ein Kalenderjahr.

## **5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

**5.1** *ITmedia* ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von *ITmedia* geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des *Kunden* angewiesen. Der *Kunde* verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Vorarbeiten so weit durchzuführen, dass die Leistungen durch *ITmedia* ungehindert erbracht werden können.

**5.2** Insbesondere wird der *Kunde* etwaig erforderliche Zugriffs- oder Zugangsrechte erteilen sowie die erforderlichen Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellen. Bei der Pflege von Hardware ist Zugang zu der zu pflegenden Hardware zu gewähren.

**5.3** Bei Auftreten von Fehlern oder sonstigen Störungen ist der *Kunde* verpflichtet, diese unverzüglich an *ITmedia* zu melden und die zur Fehlerbehebung erforderlichen Informationen nachvollziehbar, vollständig und richtig mitzuteilen. Dies sind insbesondere die betroffene Hard-/ Software, eingeleitete Maßnahmen, Logfiles zum Zeitpunkt der Störung, Angabe relevanter Fremdanwendungen.

**5.4** Der *Kunde* benennt *ITmedia* einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

**5.5** Der *Kunde* wird eine angemessene elektronische oder maschinenlesbare Back-up-Sicherung der *Kundendaten* vornehmen und in seinem Verantwortungsbereich ein dem Stand der Technik entsprechendem Schutz vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte mittels Schadsoftware (z. B. Virenschutzprogramm, Firewalls) vornehmen.

**5.6** Der *Kunde* hat etwaige von *ITmedia* verursachte Schäden unverzüglich gegenüber *ITmedia* zu melden, damit *ITmedia* weitergehendem Schaden entgegenwirken kann.

**5.7** *ITmedia* ist nicht verantwortlich für Mängel, die auf Fehler des *Kunden*, durch ihm zurechenbare fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien oder einen unsachgemäßen oder vertragswidrigen Gebrauch oder die Nichteinhaltung der Vorgaben der Hersteller oder durch den *Kunden* vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen zurückgehen. Gleiches gilt für sonstige Fremdeinflüsse aus dem Risikobereich des *Kunden*, wie z. B. Schadsoftware.

**5.8** Soweit der *Kunde* die Nutzung von personenbezogenen Daten durch Dritte zulässt, wird der *Kunde* für eine dem Stand der Technik entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen.

**5.9** Die von *ITmedia* erbrachten Lieferungen und Leistungen können Technologien und Software enthalten, die den darauf anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der USA oder anderer Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Soweit der *Kunde* im Rahmen der von ihm bezogenen Lieferungen und Leistungen solchen Ausfuhr- bzw. Exportbeschränkungen unterliegt, ist dieser allein für die Einhaltung solcher Exportkontrollvorschriften verantwortlich.

## **6 Missbräuchliche Nutzung**

**6.1** Der *Kunde* wird sicherstellen, dass seine Nutzung der Leistungen von *ITmedia* dem geltenden Recht entspricht. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen betreffend Datenschutz, Urheberrecht, Markenschutzrecht und anderen Immaterialgüterrechten sowie die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller zu beachten und keine Inhalte oder Dienstleistungen zu verbreiten, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen könnten.

**6.2** Die Leistungen von *ITmedia* dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

**6.2.1** dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt, abgerufen oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden; dies gilt auch für die vom *Kunden* gewählte Internetadresse selbst;

**6.2.2** sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

**6.2.3** dürfen keine Handlungen, die einen Angriff auf fremde Systeme mit dem Zweck darstellen können oder tatsächlich geeignet sind, den Betrieb von *ITmedia* oder Dritten zu stören, zu verlangsamen oder unmöglich zu machen, gesetzt werden, wie z. B. Überprüfen fremder Rechner auf ihre Verwundbarkeit („Scanning“), Fälschen von versandten Informationen („Spoofing“), Massenversand von nicht verlangten E-Mails, SMS – oder Fax-Nachrichten („Spaming“).

**6.3** Der *Kunde* ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu unterrichten. Der *Kunde* haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom *Kunden* beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

## **7 Preise und Zahlungsbedingungen**

**7.1** Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preise verstehen sich zudem zuzüglich etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben sowie im Fall von Lieferungen auch zuzüglich Verpackung, Versand und ggf. Transportversicherungen.

**7.2** Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**7.3** Die Rechnungsstellung erfolgt zum Anfang eines jeden Monats mit der Abrechnung des Leistungszeitraums für den vorangegangenen Monat. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

**7.4** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in allen Fällen der Zahlungseingang auf dem

Konto von *ITmedia*. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht *ITmedia* den Rechnungsbetrag nicht vor dem vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

**7.5** Kommt der Kunde für die Dauer von zwei Monaten in Zahlungsverzug, so kann *ITmedia* das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestlaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von der Hälfte aller bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragszeit noch zu zahlenden Entgelte verlangen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn *ITmedia* einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt *ITmedia* vorbehalten.

**7.6** Der *Kunde* hat (z. B. bei Cloud-Leistungen) auch die Preise zu bezahlen, die durch die von ihm eingerichteten und befugten Nutzer entstanden sind. Gleiches gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch Dritte, wenn und soweit der *Kunde* diese Nutzung zu vertreten hat.

**7.7** Für Preisanpassungen bei Dauerschuldverhältnissen gilt Ziffer 14.

**7.8** Soweit *ITmedia* auf Wunsch des *Kunden* Zusatzleistungen erbringt, die nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen sind, oder diese AGB eine gesonderte Vergütung vorsehen oder eine solche mit dem *Kunden* vereinbart ist, so gilt mangels abweichender Vereinbarung: Der *Kunde* hat diese Leistungen gesondert nach Zeit und Aufwand zu vergüten. Soweit nicht anders vorgesehen, beträgt der Stundensatz € 130 (netto zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, derzeit 19 % d.h. € 154,70), und die Abrechnung erfolgt in 30 Minuten Schritten.

**7.9** Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der *Kunde* der *ITmedia* die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

## **8 Höhere Gewalt**

**8.1** *ITmedia* kann den Zugang zu den Leistungen bei Cloud-Leistungen und dem Housing beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, allgemeine Wartungsarbeiten oder andere vergleichbare Umstände dies erfordern. Vom Eintritt der Störung wird der *Kunde* in angemessener Weise, nach Möglichkeit rechtzeitig im Vorhinein unterrichtet.

**8.2** Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von *ITmedia* liegende und von *ITmedia* nicht zu vertretende Umstände, deren Beseitigung *ITmedia* nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, entbinden *ITmedia* für deren Dauer von der Pflicht zur Leistung. Dazu zählen höhere Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, instabile politische Verhältnisse, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe oder behördliche oder gerichtliche Anordnungen. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Dies gilt entsprechend, soweit *ITmedia* auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese auf Grund von höherer Gewalt verzögert. Vom Eintritt der Störung wird der *Kunde* in angemessener Weise unterrichtet.

**8.3** Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Störung einen wesentlichen Vertragsbestandteil betrifft. Dies gilt entsprechend, wenn die in Ziffer 8.2 genannten Umstände bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten oder sonstigem Vertragspartner von *ITmedia* eintreten. Ist der Rücktritt unberechtigt, ist *ITmedia* berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verrechnen. Betrifft die Störung nur einen Teil der vereinbarten Leistungen, so ist der Rücktritt nur hinsichtlich des von der Störung betroffenen Leistungsteils zulässig.

## **9 Haftungsbeschränkung**

**9.1** *ITmedia* haftet für Schäden, soweit diese a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von *ITmedia* verursacht wurden oder b) leicht fahrlässig von *ITmedia* verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der *Kunde* vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von *ITmedia* unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer *ITmedia* haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie (siehe Ziffer 3.5), arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung von *ITmedia* für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit für den Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer, der nicht auf Vorsatz beruht, ist zudem gemäß § 44a TKG begrenzt.

**9.2** Im Falle von Ziffer 9.1 Satz 1, Buchstabe b) haftet *ITmedia* nur begrenzt auf den für einen Vertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden.

**9.3** Die Parteien gehen für die Fälle der Ziffer 9.1 Satz 1, Buchstabe b) davon aus, dass der „typischerweise vorhersehbare Schaden“ a) für alle in einem Kalenderjahr anfallende Schadensfälle je *Leistungsangebot* höchstens der Nettovergütung für Leistungen von *ITmedia* entspricht, die vereinbarungsgemäß für dieses Kalenderjahr im Rahmen des jeweiligen *Leistungsangebots* vorgesehenen oder angefallenen ist (je nachdem, welcher dieser beiden Beträge der höhere ist), und außerdem b) je Schadensfall nicht höher als € 5.000,00 ist.

**9.4** In den Fällen der Ziffer 9.1 Satz 1, Buchstabe b) ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

**9.5** Aus einer Garantieerklärung haftet *ITmedia* nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 9.1 Buchstabe b).

**9.6** Bei Verlust von Daten haftet *ITmedia* nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsmäßiger Datensicherung durch den *Kunden* erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der *ITmedia* tritt diese Haftung nur ein, wenn der *Kunde* unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

**9.7** Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen *ITmedia*, ihre Mitarbeiter und Beauftragte von *ITmedia* gelten die Ziffern 9.1 bis 9.6 entsprechend.

## **10 Mängelhaftung**

**10.1** *ITmedia* erbringt seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln.

**10.2** Für Schadensersatzansprüche gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 9 (Haftungsbeschränkung).

**10.3** Die verschuldensunabhängige Haftung bei Cloud- und RZ-Housing-Leistungen für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch ist ausgeschlossen.

**10.4** Der *Kunde* ist verpflichtet, alle werkvertraglichen Leistungen unverzüglich ab Ablieferung bzw. Erbringung bzw. Zugänglichmachung zu untersuchen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der *Kunde* die Leistung binnen einer von *ITmedia* gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

**10.5** Wird innerhalb von zwei Wochen ab dem in Ziffer 9.5 genannten Zeitpunkt kein wesentlicher Mangel angezeigt, gilt die sonstige Leistung als abgenommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Leistung vorbehaltlos bezahlt oder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen genutzt wird.

**10.6** Ansprüche des *Kunden* wegen eines Mangels verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich festgelegten Beginn der Verjährung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

**10.7** Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem *Kunden* gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des *Kunden* wegen Mängel nicht bestehen, ist *ITmedia* berechtigt, den ihm im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand dem *Kunden* in Rechnung zu stellen, sofern der *Kunde* erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

**10.8** Im Übrigen richtet sich die Mängelhaftung von *ITmedia* nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## **11 Verzug**

**11.1** Die Ansprüche der *ITmedia* wegen Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**11.2** Kann *ITmedia* die vertraglich vereinbarten Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz erfolglos gesetzter Nachfrist nicht ausführen, so ist sie berechtigt -

unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – von dem Vertrag zurücktreten und einen sofort in einer Summe fälligen Schadensersatz statt der Leistung in Höhe der zwölf-fachen monatlichen Miete/Entgelts sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen verlangen.

**11.3** Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn *ITmedia* einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

## **12 Schutzrechte und Schutzrechtsverletzungen**

**12.1** Sämtliche für die Leistungen bestehenden gewerblichen Schutzrechte, das sind insbesondere Urheberrechte, Marken- und Musterrechte bleiben Eigentum von *ITmedia* bzw. der Lieferanten von *ITmedia* (Softwarehersteller), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

**12.2** Der *Kunde* ist verpflichtet, Urheberrechtsvermerke von *ITmedia* oder Dritten weder zu verändern noch zu entfernen. Er ist nicht berechtigt, die Software sowie die Leistungen von *ITmedia* in anderer Weise als in den Nutzungs- bzw. Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (insbesondere Reverse Engineering oder Dekompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist auch nicht berechtigt zu vermieten, zu verleasen, Unterlizenzen zu vergeben oder Dritten auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen. Soweit nicht gesetzlich vorgesehen, bedarf ein mehr-faches Nutzungsrecht einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

**12.3** Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob die Software Teil einer unmittelbar von *ITmedia* geschuldeten Leistung ist oder vollständig von einem Dritten erbracht und von *ITmedia* nur fakturiert wird.

**12.4** Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch Nutzung von *ITmedia* geschuldeten Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird *ITmedia* nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die vereinbarten Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den *Kunden* zumutbarer Weise entsprechen oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

**12.5** Stellt der *Kunde* die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

**12.6** Soweit der *Kunde* die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, der Anspruch Dritter darauf beruht, dass der von *ITmedia* geschuldete Leistungsinhalt ohne deren Kenntnis geändert, auf eine sonstige Art und Weise bearbeitet und nicht mit von *ITmedia* zur Verfügung gestellten Leistungen genutzt wurde, sind Ansprüche gegen *ITmedia* ausgeschlossen.

## **13 Geheimhaltung / Vertraulichkeit**

**13.1** Die Parteien werden sämtliche geschäftlichen, technischen und sonstigen Informationen, Kenntnisse und Daten (einschließlich Know-how und Software und von personenbezogenen Daten der Kunden oder von Dritten) der jeweils anderen Partei geheim halten, vertraulich behandeln und nur im Rahmen dieses Vertrages verwenden. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Partei die Kenntnis direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich erhalten hat. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter von der Geheimhaltungspflicht in Kenntnis gesetzt werden und werden diese dazu verpflichtet, diese Vertraulichkeit zu befolgen.

**13.2** Der *Kunde* ist verpflichtet, von *ITmedia* zum Zwecke des Zugangs zu deren Leistungen erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten, *ITmedia* unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist sowie diese unverzüglich zu ändern oder durch *ITmedia* ändern zu lassen, wenn er Anlass zu der Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte hiervon Kenntnis erlangt haben.

**13.3** Sollten infolge Verschuldens des *Kunden* Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von *ITmedia* nutzen oder die Systeme und Daten von *ITmedia* oder ihrer *Kunden* anderweitig schädigen (Hacker), haftet der *Kunde* für die daraus erwachsenden Schadensersatzansprüche.

**13.4** Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.

## **14 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

**14.1** Soweit es sich bei Verträgen um Dauerschuldverhältnisse handelt (z. B. Cloud-RZ-Housing, Wartungs- und Serviceverträge) gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 14.

**14.2** Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen bei einem Dauerschuldverhältnis richten sich nach den individuell vereinbarten Regelungen im *Leistungsangebot*.

**14.3** Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, hat das jeweilige Vertragsverhältnis eine Mindestvertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten. Einzelheiten ergeben sich aus dem *Leistungsangebot*, soweit dort nichts vereinbart wurde gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der gewählten Mindestvertragslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums kündbar. Ohne Kündigung verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um die Dauer der gewählten Mindestvertragslaufzeit bei 3-monatiger Kündigungsfrist.

**14.4** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die jeweils andere Vertragspartei oder ein mit ihr i. S. d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder der Kunde durch die von ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch *ITmedia* veranlassten Maßnahmen (zum Beispiel Rechenzentrumsinhalte) gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt (dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch

Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden).

**14.5** Eine Kündigung des *Kunden* gemäß § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs im Falle von Cloud- oder Housing-Leistungen ist erst zulässig, wenn *ITmedia* Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

**14.6** Für Teilkündigungen von Cloud-Leistungen gelten die in den jeweiligen *Leistungsangeboten* gesondert vereinbarten Termine und Fristen.

## **15 Vertrags- und Preisanpassung**

**15.1** Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung der Lieferungen und Leistungen zu Grunde. *ITmedia* ist zur Anpassung des vereinbarten Preises bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung ab dem darauffolgenden Abrechnungsmonat, gemäß § 315 BGB berechtigt, wenn Umstände nach Vertragsschluss eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs von *ITmedia* liegen. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten, insbesondere Änderungen der Lizenzgebühren durch die Softwarehersteller, Materialpreisänderungen, etwaige Tarifierhöhungen und Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung. In gleicher Weise und in gleichem Umfang ist *ITmedia* bei Vorliegen von Kostenänderungen verpflichtet, den Preis herabzusetzen. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt eine solche Preisanpassung höchstens quartalweise. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem *Kunden* das in Ziffer 14.4 bezeichnete Recht zur Sonderkündigung zu.

**15.2** Änderungen der Lizenzgebühren der Softwarehersteller werden jedoch seitens *ITmedia* unmittelbar direkt mit ihrem Inkrafttreten und ohne Einhaltung von Ankündigungsfristen an den Kunden weitergegeben.

**15.3** Beabsichtigt *ITmedia* sonstige Änderungen eines Vertrages oder der Leistungsbeschreibungen etwa infolge von Upgrades oder Updates von Software, neuen Versionen oder Sicherheitsbedenken, so werden die Änderungen dem *Kunden* mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der *Kunde* wird Änderungen der Leistungen von *ITmedia* akzeptieren, soweit ihm dies zumutbar ist.

**15.4** Bei Änderungen des *Leistungsangebots*, der Allgemeinen / Besonderen Geschäftsbedingungen und / oder der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhung steht dem *Kunden* ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, wenn ihm die Änderungen nicht zumutbar sind. Erfolgt seitens des *Kunden* innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. *ITmedia* wird den *Kunden* auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

## **16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**16.1** Die im *Leistungsangebot* (einschließlich der Allgemeinen / Besonderen Geschäftsbedingungen) unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**16.2** Für alle Streitigkeiten aus einer Vereinbarung zwischen dem *Kunden* und der *ITmedia* sowie der diesen Vertrag betreffenden Ausführungsverträge wird Ingolstadt als Gerichtsstand vereinbart.

## **17 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

**17.1** Gegen Forderungen von *ITmedia* kann der *Kunde* nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

**17.2** Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch *ITmedia*.

**17.3** Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der *Kunde* nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**17.4** Der *Kunde* kann nur mit *ITmedia* unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Anwendungsbereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *ITmedia* an Dritte abtreten, die *ITmedia* nicht unbillig verweigern wird.

## **B) BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **a) Besondere Bestimmungen – Cloud-Leistungen (Verlage)**

#### **1 Cloud-Leistungen der *ITmedia* und Dritter**

**1.1** *ITmedia* betreibt ein Tier II+ zertifiziertes Rechenzentrum in Ingolstadt, von dem aus *ITmedia* verschiedenste Cloud-Leistungen vorwiegend für Unternehmen aus der Verlagsbranche anbietet. Hierzu gehören Hosting Leistungen, insbesondere als Infrastructure, Plattform und Software as a Service (SaaS). Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der einzelnen Leistungsangebote. Die Software wird von *ITmedia* als SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern der *ITmedia* gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten. Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

**1.2** Im Rahmen ihrer Leistungserbringung kann *ITmedia* dem *Kunden* Softwareprodukte durch Dritte (z. B. Softwarehersteller oder Kooperationspartner von *ITmedia*, die von *ITmedia* mit der Leistungserbringung beauftragt wurden; nachfolgend einheitlich „Softwarehersteller“) bereitstellen. Die entsprechenden Nutzungsrechte werden dabei dem *Kunden* von *ITmedia* oder direkt von dem *Softwarehersteller* eingeräumt. Hierbei kann es erforderlich sein, dass der *Kunde* mit dem *Softwarehersteller* direkt einen Vertrag - insbesondere SPLAs (Service Provider Licence Agreements) und EULAs (End User Licence Agreements) – abschließen oder dessen Lizenzbedingungen akzeptieren muss; diese können unter Umständen ausländischem Recht unterliegen. Außerdem kann es erforderlich sein, dass der *Kunde* zur Nutzung der Leistungen von *ITmedia* bestimmte zusätzliche Software von Dritten selbst beschaffen muss. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den *Leistungsangeboten*. Der *Kunde* wird sich vor Vertragsschluss mit den Lizenzerfordernissen und den Lizenz- und Vertragsbedingungen der Softwarehersteller vertraut machen und in Zweifelsfällen *ITmedia* kontaktieren. Der *Kunde* verpflichtet sich hiermit gegenüber *ITmedia* die entsprechenden Lizenz- und Vertragsbedingungen der Softwarehersteller einzuhalten. Die jeweils gültigen Lizenz- und Vertragsbedingungen, der Softwarehersteller können direkt auf dem Internetauftritt der jeweiligen Hersteller abgerufen werden.

**1.3** Die Leistungen von *ITmedia* umfassen keine Datenübermittlung. *ITmedia* erbringt seine Leistungen am Übergabepunkt in dem von *ITmedia* genutzten Rechenzentrum. Für die Datenverbindung zwischen dem *Kunden* und dem Rechenzentrum von *ITmedia* ist der *Kunde* verantwortlich.

**1.4** Der *Kunde* nimmt die erstmalige Einrichtung der Software (individuelle Einstellungen oder Import von Daten) grundsätzlich selbst vor. Einer Veränderung der Software, insbesondere eine Umprogrammierung nach Wünschen des *Kunden*, ist nicht geschuldet. Entsprechende Serviceleistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten.

**1.5** *ITmedia* kann die Bereitstellung der Software (einschließlich dessen Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche

Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund

- einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung,
- geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards),
- des Schutzes der Systemsicherheit oder
- der Fortentwicklung des Services (Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden).

*ITmedia* wird den *Kunden* auf für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Inkrafttreten – per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des *Kunden* zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der *Kunde* der Änderung nicht bis zum Änderungs-termin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird *ITmedia* auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zu Lasten des *Kunden* erheblich stören, unterbleibt die Änderung. *ITmedia* ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern die weitere Bereitstellung für sie unzumutbar wird oder wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist.

## **2. Support**

**2.1** *ITmedia* stellt einen Telefon- / E-Mail-Support zur Unterstützung bei der Nutzung der Software zur Verfügung.

**2.2** Ein Supportfall liegt vor, wenn die Software die vertragsgemäßen Funktionen gemäß der Produktbeschreibung nicht erfüllt. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder *Kundenspezifische* Dokumentation oder Anpassung der Software.

**2.3** Der *Kunde* ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich per Telefon oder E-Mail *ITmedia* anzuzeigen, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen.

**2.4** Der Support erfolgt ausschließlich per Telefon oder E-Mail. Die Supportleistungen werden von *ITmedia* von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 13.30 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage in Ingolstadt / Bayern, sowie der 24. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

**2.5** Die Parteien können eine gesonderte Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen treffen.

## **3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

**3.1** *ITmedia* ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von *ITmedia* geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des *Kunden* angewiesen. Der *Kunde* verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu

stellen und die erforderlichen Vorarbeiten und Systemvoraussetzungen soweit durchzuführen, dass die Leistungen durch *ITmedia* ungehindert erbracht werden können.

### **3.2 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere folgende Pflichten:**

- Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Bereitstellung der Software notwendig ergebenden Systemvoraussetzungen beim *Kunden* erfüllt sein. Der *Kunde* trägt hierfür selbst die Verantwortung.
- Der *Kunde* hat die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass etwaige Mitarbeiter, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, dies ebenfalls tun. Die Leistung der *ITmedia* darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, soweit das nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- *ITmedia* sind im Falle der beauftragten Administration der Benutzerrechte der Software die Nutzungsberechtigten Personen zu benennen. Ebenso hat der *Kunde* Änderungen der nutzungsberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen.
- Der bereitgestellte Service, bzw. Software darf nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden.
- Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der *ITmedia* durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der *ITmedia* vorlag und der *Kunde* dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- Der Kunde hat sofern nichts anderes vereinbart seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

## **4 Datenmigration und Softwareinstallation bei Cloud-Leistungen**

**4.1** Die Datenmigration ist, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, durch den *Kunden* vorzunehmen, der hierfür die erforderlichen Administratorenzugänge erhält, um die nach diesem Vertrag von *ITmedia* geschuldeten Komponenten nach seinen Vorstellungen im Rahmen der technischen Gegebenheiten frei zu konfigurieren und einzusetzen.

**4.2** *ITmedia* stellt eine Standard Installation der Betriebssysteme zur Verfügung. Die Konfiguration und das Patch-Management obliegen dem *Kunden*. Die Installation von Software durch den *Kunden* ist nur möglich, soweit dies im *Leistungsangebot* ausdrücklich festgelegt ist (z. B. Gewährung von root-Zugriff oder entsprechenden Administrationsrechten).

## **5 Vergütung bei Cloud-Leistungen**

**5.1** Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung der Lieferungen und Leistungen zu Grunde.

**5.2** Für Cloud-Computing Leistungen vereinbaren die Parteien eine Grundgebühr für die gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Hardware sowie entsprechend der tatsächlichen Nutzung („on demand“) erhobene Nutzungsgebühren, die jeweils monatlich im Voraus dem *Kunden* gemäß den Angaben in den jeweiligen *Leistungsangeboten* in Rechnung gestellt werden.

**5.3** Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung für jedes Kalendermonat anteilig im Voraus zu bezahlen.

**5.4** Beträgt die Vertragslaufzeit einen Kalendermonat, so wird das volle monatliche Entgelt auch dann berechnet, wenn der *Kunde* das Vertragsverhältnis vor Ablauf des vollen Kalendermonats kündigt. Dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

## **6 Nutzungsrechte bei Cloud-Leistungen**

**6.1** *ITmedia* bzw. der *Softwarehersteller* (vgl. Ziffer 1.2) räumen dem *Kunden* an der im jeweiligen Leistungsumfang enthaltenen Software entsprechend den vorrangig geltenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers ein nicht ausschließliches, zeitlich auf den *Vertrag* beschränktes, im Fall eines Kaufvertrages über die Software jedoch ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Im Fall clientbasierter Software ist der *Kunde* mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung verpflichtet, den Client nach Vertragsbeendigung zu löschen. Die Überlassung an Dritte – auch in Form von Cloud-Leistungen – ist außer im Fall eines Kaufs von Software nicht zulässig. Dem *Kunden* ist es vorbehaltlich des § 69d UrhG nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.

**6.2** Soweit dies im *Leistungsangebot* vorgesehen ist, wird *ITmedia* oder der *Softwarehersteller* dem *Kunden* Nutzungsrechte an der entsprechenden Software zu den Standardlizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers auf Grundlage der Angaben des *Kunden* einräumen. Einzelheiten in Bezug auf die jeweiligen vom Leistungsumfang umfassten Lizenzen sind in den *Leistungsangeboten* geregelt. Soweit die Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers voraussetzen, dass der *Kunde* selbst eine Lizenzvereinbarung abschließt, wird der *Kunde* eine diesen Vorgaben entsprechende Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA – „Enduser Licence Agreement“) abschließen.

## **7 Gewährleistung**

**7.1** Sind die gebuchten Cloud-Leistungen mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der *Kunde*, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Entgelte und Schadensersatz das Recht, von *ITmedia* die Beseitigung der Mängel zu verlangen. *ITmedia* kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzlösung der Cloud-Leistung liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der *Kunde* den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 9 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *ITmedia*. Mängel der gebuchten Cloud-Leistungen berechtigen den *Kunden* zu einer Minderung des Entgelts, wenn er den Mangel *ITmedia* unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang angezeigt hat und dieser zwischen den Parteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**7.2** Innerhalb vereinbarter Reaktionszeiten und ggf. vereinbarter Wiederherstellungszeiten bestehen keine Ansprüche des *Kunden* auf Minderung oder Schadensersatz, es sei denn, der Mangel wurde von *ITmedia* arglistig verschwiegen oder vorsätzlich herbeigeführt.

## **8 Freistellung von Ansprüchen Dritter**

**8.1** Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber *ITmedia* Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der *Kunde* gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, insbesondere rechtswidrige Daten in die Software eingespielt oder die Software in wettbewerbswidriger oder sonst rechtswidriger Weise genutzt hat, wird der *Kunde ITmedia* von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, *ITmedia* bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und *ITmedia* von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.

**8.2** Voraussetzung für die o.g. Freistellungspflicht ist, dass *ITmedia* den *Kunden* über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem *Kunden* ermöglicht, auf Kosten des *Kunden* – soweit möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

## **9 Kundendaten und Datenschutz**

**9.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche geltenden datenschutzrechtlich relevanten Gesetze, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften in der jeweils gültigen Form einzuhalten.

**9.2** *ITmedia* speichert als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den *Kunden*, die dieser bei der Nutzung der Software eingibt und speichert und zum Abruf bereitstellt. Der *Kunde* verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Der *Kunde* bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.

**9.3** Die vom *Kunden* im Rahmen der Nutzung der Software eingegebenen und die dabei erzeugten und dem *Kunden* zurechenbaren Daten („*Kundendaten*“) stehen ausschließlich dem *Kunden* zu. *ITmedia* behandelt die *Kundendaten* vertraulich. 14.4 Der *Kunde*, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher, bleibt als solcher für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der *Kundendaten* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, verantwortlich. *ITmedia* nimmt von Inhalten des *Kunden* keine Kenntnis und prüft die vom *Kunden* mit der Software genutzten Inhalte grundsätzlich nicht.

**9.4** Soweit es sich bei den *Kundendaten* um personenbezogene Daten handelt, verarbeitet *ITmedia* die *Kundendaten* als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des *Kunden* und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung der Software. *ITmedia* trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der *Kundendaten*. Einzelheiten zum Datenschutz und einer Auftragsverarbeitung regeln die Parteien in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO.

## **10 Folgen der Vertragsbeendigung bei Cloud-Leistungen**

**10.1** Mit der Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – entfallen die im Rahmen der Leistungserbringung von *ITmedia* bzw. Dritten gewährten Nutzungsrechte und Lizenzen und die Verbindung zum Rechenzentrum von *ITmedia* ist gesperrt. Bei Kündigung einzelner Leistungen sowie bei Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses erfolgt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab Wirksamwerden der Kündigung die Löschung sämtlicher von der jeweiligen Kündigung betroffenen Daten des *Kunden*. Im Fall einer Teilkündigung werden die zur jeweiligen Leistung von *ITmedia* gehörenden Daten, bei Kündigung des gesamten Vertrages sämtliche Nutzungs- und Produktdaten (z. B. E-Mails, Datenbanken, Inhalte der Ordner etc.) gelöscht.

**10.2** Der *Kunde* ist daher verpflichtet, seine Daten rechtzeitig vor Wirksamwerden der Kündigung über sein Benutzerkonto auf einem geeigneten Datenträger und / oder dem *Kundenserver* zu sichern oder rechtzeitig vor Ablauf der in Ziffer 5.1 festgelegten 30 Tage-Frist bei *ITmedia* eine Datensicherung gegen gesonderte Vergütung zu beauftragen.

**10.3** *ITmedia* wird die Daten und Zugangskennungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten löschen.

## **b) Besondere Bestimmungen – RZ-Housing**

### **1 RZ-Housing-Leistungen**

**1.1** Die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen gelten für die Bereitstellung von Housing-Leistungen für den *Kunden* während der Vertragslaufzeit. Die angebotenen Produktleistungen des RZ-Housing umfassen im Wesentlichen die Vermietung von Rack Stellflächen inklusive Serverschränken (Racks) im Rahmen einer gesicherten IT-Infrastruktur und ggf. weiteren Service- und Maintenance-Leistungen.

**1.2** Je nach Vereinbarung stellt *ITmedia* seinen *Kunden* nach Wunsch geeigneten Platz zur Unterbringung eines Servers sowie weiterer geeigneter Geräte des *Kunden* (nachfolgend zusammenfassend als IT-System bezeichnet) zur Verfügung und unterstützt – sofern gewünscht – den *Kunden* gegen gesondertes Entgelt bei dessen Installation.

**1.3** Die Leistungen von *ITmedia* bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von *ITmedia* betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem vom *Kunden* übergebenen IT-System. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist *ITmedia* nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.

### **2 Besondere Pflichten des Kunden bei Housing-Leistungen**

**2.1** *ITmedia* ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der von *ITmedia* geschuldeten Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des *Kunden* angewiesen. Der *Kunde* verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Vorarbeiten so weit durchzuführen, dass die Leistungen durch *ITmedia* ungehindert erbracht werden können.

**2.2** Der *Kunde* hat darüber hinaus insbesondere folgende Pflichten:

- Der *ITmedia* sind die zutrittsberechtigten Personen zu benennen. Ebenso hat der *Kunde* Änderungen der zutrittsberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen. Der *Kunde* hat zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum IT-System. Jeder Zutritt wird über ein intelligentes Zutrittssystem protokolliert.
- Zusätzlich ist jeder Besuch bei *ITmedia* anzumelden und in einer Liste mit folgenden Daten zu protokollieren: Firmenzugehörigkeit der Zutrittsperson, Name, Ankunftszeit, Abreisezeit, Anlass des Zutritts. Der *Kunde* wird nur von ihm autorisierten Personen, die Tätigkeiten im Rahmen des Aufbaues, des Betriebes und des Abbaus des im Rechenzentrum befindlichen IT-Systems verrichten müssen, den Zutritt zum Rechenzentrum und zum Gebäude von *ITmedia* im betrieblich notwendigen Umfang gestatten.
- Die bereitgestellte Infrastruktur darf nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden und jegliche Überlastung ist zu vermeiden. Der *Kunde* wird insbesondere keine Geräte unterbringen, die – auch über die enthaltene Software – die

Datensicherheit und den Datenfluss im Kommunikationsnetz von *ITmedia* oder des Drittanbieters nachteilig beeinträchtigen können.

- Der *Kunde* ist zur pfleglichen Behandlung der Server-Racks verpflichtet. Gefährden vom *Kunden* installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Kommunikationsnetzes von *ITmedia* oder das des Drittanbieters oder die Sicherheit und Integrität andere Geräte, so kann *ITmedia* unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des *Kunden* die Anbindung des IT-Systems an das Kommunikationsnetz ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einstellen. *ITmedia* wird den *Kunden* hierüber unverzüglich informieren.
- Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der *ITmedia* durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der *ITmedia* vorlag und der *Kunde* dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können
- Der *Kunde* hat seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemieteten Rack Stellflächen und Serverschränken dürfen nur von *ITmedia* ausgeführt werden, es sei denn, sie befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- Der *Kunde* hat *ITmedia* unverzüglich bei Verlust von überlassenen Schlüsseln, Zugangskarten oder sonstigen Zugangsgegenständen zu informieren.
- Der *Kunde* hat sein Equipment innerhalb von einer Woche nach dem Ende des Vertrages auf seine Kosten abzubauen und dies vollständig zu entfernen. Der Mietgegenstand ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem der *Kunde* diesen erhalten hat. Sämtliche Schlüssel, Zugangskarten und sonstigen Zugangsgegenstände zur Mietfläche und zum RZ-Housing-Standort sind unverzüglich auszuhändigen. Hierüber ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

### **3 Nutzungsentgelt Strom- und Klima-Infrastruktur**

**3.1** Soweit einzelvertraglich oder in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Preisliste nicht etwas anderes vereinbart ist, wird neben dem wiederkehrenden Entgelt des RZ-Housings für die Nutzung der Strom- und Klima-Infrastruktur ein stromverbrauchsabhängiges Entgelt gesondert berechnet. Für die Berechnung des Infrastrukturnutzungsentgeltes werden die vom *Kundenequipment* verbrauchten kWh zu Grunde gelegt. Diese werden mit dem in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführten Preis pro kWh multipliziert.

**3.2** Ändert sich der Index „Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Niederspannung“ (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 620, GP = 35 11 14) des Statistischen Bundesamtes seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % nach oben und sind seit Vertragsbeginn bzw. der letzten Preisanpassung zwölf Monate vergangen, so ist *ITmedia* befugt, unter Beachtung des obigen Maßstabes und Benennung des neuen Basis-Index den neuen Preis pro kWh gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen. Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## **4 Gewährleistung**

**4.1** Sind die vermieteten Objekte mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der *Kunde*, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz das Recht, von *ITmedia* die Beseitigung der Mängel zu verlangen. *ITmedia* kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der *Kunde* den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 9 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *ITmedia*. Die verschuldensunabhängige Haftung der *ITmedia* auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Mängel des Mietobjektes berechtigen den *Kunden* zu einer Minderung des Mietzinses, wenn er den Mangel *ITmedia* unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang angezeigt hat und dieser zwischen den Parteien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**4.2** Innerhalb vereinbarter Reaktionszeiten und ggf. vereinbarter Wiederherstellungszeiten bestehen keine Ansprüche des *Kunden* auf Minderung oder Schadensersatz, es sei denn, der Mangel wurde von *ITmedia* arglistig verschwiegen oder vorsätzlich herbeigeführt.

## **5 Instandhaltung, Instandsetzung und Erhaltung durch *ITmedia***

**5.1** *ITmedia* wird regelmäßig die geplanten Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit dem *Kunden* besprechen, um eventuelle Störungen zu vermeiden.

**5.2** *ITmedia* oder die von ihm beauftragten Firmen werden Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erhaltungs-, Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen

- in einem aus ihrer Sicht vorliegenden Notfall unverzüglich vornehmen; der *Kunde* wird, sofern er von der geplanten Erhaltungsmaßnahme betroffen ist, unverzüglich über die Erforderlichkeit solcher Maßnahmen informiert und gewährt *ITmedia* oder ihren Erfüllungsgehilfen ungehinderten Zugang zum Mietobjekt.
- an der technischen Infrastruktur der vermieteten Fläche oder im Rechenzentrum nach Möglichkeit in der betriebsarmen Zeit des RZ-Housing-Standorts erbringen und,
- soweit nicht die technische Infrastruktur betroffen ist, zu beliebiger Zeit ausführen bzw. ausführen lassen.

**5.3** Sollten bedingt durch die vorgenannten Erhaltungsmaßnahmen Ausfallzeiten entstehen, werden diese bei der Berechnung der Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur nicht berücksichtigt. Ansonsten beginnt eine Ausfallzeit mit Eingang der Meldung des *Kunden* bei *ITmedia* oder der Feststellung der Nichtverfügbarkeiten durch *ITmedia* und endet nach der Störungsbehebung mit dem Eingang der zutreffenden Verfügbarkeitsmeldung der *ITmedia* beim *Kunden*.

## **6 Nutzung durch Dritte**

Eine – auch teilweise – Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit Erlaubnis der *ITmedia* gestattet. Die Erlaubnis darf nur aus wichtigem Grunde

verweigert werden. Sie gilt nur für den konkreten Einzelfall *ITmedia* behält sich vor, die Erlaubnis aus berechtigtem Interesse zu widerrufen.

## **7 Kundendaten und Datenschutz**

**7.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche geltenden datenschutzrechtlich relevanten Gesetze, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften in der jeweils gültigen Form einzuhalten.

**7.2** Der *Kunde* ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und bleibt als solcher für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf seinen Hardware- und Software-Systemen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, verantwortlich. *ITmedia* hat keinen Zugriff auf die datenverarbeitenden Systeme des *Kunden*. *ITmedia* ist demzufolge zu keinem Zeitpunkt der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den Hardware- und Software-Systemen des *Kunden* als Auftragsverarbeiter für den *Kunden* i.S.d. Art. 28 DSGVO tätig. Dies gilt auch für die Durchleitung von Daten über die TK-Infrastruktur der *ITmedia*.

## **c) Besondere Bestimmungen – Kauf von EDV-Anlagen (Hard- und Software)**

### **1 Leistungen beim Kauf von EDV-Anlagen**

**1.1** *ITmedia* liefert und übereignet die im Kaufvertrag bezeichnete EDV-Anlage, die aus Software und Hardware bestehen kann.

**1.2** Die Software wird auf der Hardware vorinstalliert geliefert, es sei denn es wird gesondert vereinbart, dass die Software installationsbereit auf einem Datenträger geliefert und vom *Kunden* selbst nach Maßgabe der in der Benutzerdokumentation enthaltenen Installationsanleitung installiert wird. Die Software wird in Objektcode-Fassung geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.

**1.3** Die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Hardware sowie der Software ergibt sich abschließend aus den Produktbeschreibungen, den in den Benutzerdokumentation enthaltenen Beschreibungen der Funktionalitäten sowie aus der erfolgten Festlegung der vertragsgemäßen Verwendung.

**1.4** Die überlassenen Benutzerdokumentationen sollen dem *Kunden* den ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware und der Software ermöglichen. Sprache, Form und Inhalt der Benutzerdokumentation ist im Kaufvertrag angegeben. Im Zweifel darf *ITmedia* die Dokumentation auch elektronisch (z. B. als PDF) bereitstellen. Der *Kunde* hat keinen Anspruch auf eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentation.

**1.5** Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterung der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen und Benutzerdokumentationen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheit oder Haltbarkeitsgarantie.

**1.6** Die eventuell notwendige Lieferung und Einrichtung des Leitungsnetzes oder die Überprüfung / Änderung eines vorhandenen Leitungsnetzes einschließlich der Busnetzkomponenten, Anschlussdosen und Verteiler wird nach Aufwand berechnet.

**1.7** Die Kosten für den Transport sowie für eine vom *Kunden* gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der *Kunde*.

### **2 Lieferfrist, Gefahrenübergang und Transport beim Kauf von EDV-Anlagen**

**2.1** Es gelten die vereinbarten Lieferfristen.

**2.2** Sofern nicht abweichend vereinbart, werden die Kaufgegenstände auf Kosten des *Kunden* versandt. Die Gefahr geht auf den *Kunden* über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat. Auf schriftliche Anforderung des *Kunden* wird eine Transportversicherung auf Kosten des *Kunden* abgeschlossen.

### **3 Nutzungsrechte- und Lizenzbedingungen betreffend gekaufter Software**

Die dem *Kunden* an gekaufter Software zustehenden Nutzungsrechte richten sich nach den entsprechenden Lizenz- und Vertragsbedingungen des Herstellers der Software. Die

entsprechenden Nutzungsrechte werden dem *Kunden* von *ITmedia* oder direkt von dem *Softwarehersteller* eingeräumt. Hierbei kann es erforderlich sein, dass der *Kunde* mit dem *Softwarehersteller* direkt einen Vertrag insbesondere EULAs (End User Licence Agreements) – abschließen oder dessen Lizenzbedingungen akzeptieren muss; diese können unter Umständen ausländischem Recht unterliegen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den *Leistungsangeboten*. Der *Kunde* wird sich vor Vertragsschluss mit den Lizenzanforderungen und den Lizenz- und Vertragsbedingungen der *Softwarehersteller* vertraut machen und in Zweifelsfällen *ITmedia* kontaktieren. Der *Kunde* verpflichtet sich hiermit gegenüber *ITmedia* die entsprechenden Lizenz- und Vertragsbedingungen der *Softwarehersteller* einzuhalten. Die jeweils gültigen Lizenz- und Vertragsbedingungen, der *Softwarehersteller* können direkt auf dem Internetauftritt der jeweiligen Hersteller abgerufen werden.

#### **4 Eigentumsvorbehalt bei gekauften EDV-Anlagen**

Der Anbieter behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware, an gegebenenfalls überlassenen Datenträgern sowie gegebenenfalls in druckschriftlicher Form überlassenen Benutzerdokumentationen bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises vor.

#### **5 Sachmängel bei gekauften EDV-Anlagen**

**5.1** Bei auftretenden Mängeln leistet *ITmedia* auf Verlangen des *Kunden* Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der *Kunde* kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von *ITmedia* gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von *ITmedia* gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von *ITmedia* nach den §§ 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

**5.2** Bei Sachmängeln der Software ist *ITmedia* berechtigt, Nacherfüllung durch Nachlieferung eines Patches, Updates oder neuen Programmstands der Software zu leisten. Zur Lieferung eines neuen Programmstands der Software ist *ITmedia* berechtigt, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den *Kunden* zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung einer neuen Version ist der *Kunde* zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet (§ 439 Abs. 4 BGB).

**5.3** *ITmedia* ist berechtigt, den *Kunden* vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, vom Anbieter freigegebenen Updates oder neuen Programmstands der Software zu beseitigen, sofern dies dem *Kunden* zumutbar ist. Macht *ITmedia* von diesem Recht Gebrauch ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehender Ziffer 5.5 zu berücksichtigen.

**5.4** Der *Kunde* wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch *ITmedia* telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. *ITmedia* kann dem *Kunden* solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation oder zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Updates oder neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeichnung von vorübergehenden Fehler Umgehungsmöglichkeiten erteilen.

**5.5** Setzt der *Kunde ITmedia* eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem *Kunden* die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern der Anbieter den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz der vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt oder zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der *Kunde* jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch die *Kunden* ist in den gesetzlichen bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs 2, 440 BGB entbehrlich.

**5.6** Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist gemäß vorstehender Ziffer 5.5 hat der *Kunde* innerhalb angemessener Frist gegenüber *ITmedia* schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die in Ziffer 5.5 Satz 1 genannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der *Kunde* weiterhin Nacherfüllung und kündigt *ITmedia* diese daraufhin unverzüglich an, so hat er *ITmedia* hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der *Kunde* nicht berechtigt ist die in Ziffer 5.5 Satz 1 genannten Rechte geltend zu machen Ziffer 5.5 Satz 4 bleibt unberührt.

**5.7** *ITmedia* haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen des Kaufgegenstandes durch den *Kunden* oder durch von dem *Kunden* beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der *Kunde* weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

**5.8** Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln setzt voraus, dass der *Kunde* – sofern er Kaufmann ist – seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchung – und Rügepflicht nachkommt. Der *Kunde* hat – sofern er Kaufmann ist – Mängel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.

## **6 Rechtsmängel bei gekaufter Software**

**6.1** Macht ein Dritter gegenüber dem *Kunden* die Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, so wird der *Kunde*

**6.1.1** *ITmedia* unverzüglich hiervon, schriftlich benachrichtigen,

**6.1.2** *ITmedia* ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichswandlungen mit Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung von *ITmedia* vornehmen sowie

**6.1.3** *ITmedia* jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und *ITmedia* mit den dem *Kunden* vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

**6.2** Für den Fall das Rechte Dritter durch die Software verletzt sein sollten, leistet *ITmedia* nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass sie

**6.2.1** die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während sie eine entsprechende Leistung bringt und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den *Kunden* erhalten bleibt, oder

**6.2.2** für den *Kunden* ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt oder

**6.2.3** die Software durch andere Software ersetzt, die für den *Kunden* im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Software gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den *Kunden* zur Folge hat, oder

**6.2.4** einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den *Kunden* zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den *Kunden* führt. In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der *Kunde* zur Rückgabe oder Löschung der mit Rechtsmängel behafteten Software verpflichtet (§ 439 Abs. 4 BGB).

**6.3** Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln der Ziffern 5.4, 5.5, 5.6 und 5.8 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

## **7 Pflichten des *Kunden* bei gekauften EDV-Anlagen**

**7.1** Sofern vereinbart, wird der *Kunde* die Software selbst nach Maßgabe des Herstellers bzw. der in der Benutzerdokumentation enthaltenen Installationsanleitung installieren.

**7.2** Der *Kunde* wird die in den Benutzerdokumentationen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Hardware und der Software beachten.

**7.3** Der *Kunde* ist verpflichtet, vor Installation der Software, vor Inbetriebnahme der EDV-Anlage sowie in der Zeit danach während des Betriebs der EDV-Anlage seine Daten ordnungsgemäß regelmäßig zu sichern. Verletzt der *Kunde* diese ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet *ITmedia* bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Datensicherung durch den *Kunden* aufgetreten wären.

**7.4** Der *Kunde* gewährt *ITmedia* zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigung ungehinderten Zugang zu den Kaufgegenständen. Auf Wunsch des *Kunden* kann vereinbart werden, dass Mängel-beseitigungsmaßnahmen auch im Wege einer Fernwartung durch den Anbieter erbracht werden können. In diesem Falle wird der *Kunde* auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

## **8 Software Lizenz-Audit bei gekaufter Software**

**8.1** Der *Kunde* wird *ITmedia* auf dessen Anforderung eine Überprüfung ermöglichen, ob der *Kunde* die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Bezug auf die zulässige Nutzung der Software, insbesondere im Hinblick auf die vereinbarte maximale Anzahl an berechtigten Nutzern, einhält.

**8.2** Hierzu wird der *Kunde* *ITmedia* Auskunft erteilen sowie Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien gewähren.

**8.3** Der *Kunde* kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der Steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Sachverständigen erfolgt, und dass dieser dem *Kunden* gegenüber vertraglich verpflichtet wird, im Rahmen der Überprüfung erlangte Informationen nur *ITmedia* herauszugeben, wenn und soweit dies für die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Lizenzverletzung notwendig ist.

**8.4** Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des *Kunden* in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei soweit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Geschäftsbetrieb des *Kunden* nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt.

## **9 Pflege-Leistungen**

**9.1** *ITmedia* erbringt die in dem *Leistungsangebot* beschriebenen Hardware- und / oder Software-Pflege-Leistungen.

**9.2** Die Pflegearbeiten bei Software werden am Installationsort durchgeführt, wenn die Datenverarbeitungseinheiten, auf denen das Programm installiert ist, funktionsbereit sind. Bei Hardwarewartung ist Erfüllungsort der Aufstellungsort der zu wartenden Geräte. Mit Einverständnis des *Kunden* können die Arbeiten auch per Fernwartung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen beim *Kunden* gegeben sind.

**9.3** Dem *Kunden* ist bekannt, dass *ITmedia* die Erbringung von Pflege-Leistungen an Software von Dritten nur begrenzt möglich ist und *ITmedia* insbesondere keine Änderungen an den Programmen Dritter vornehmen kann und wird. Der *Kunde* stellt *ITmedia* von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden.

**9.4** Soweit Vertragsgegenstand der Pflege Arbeiten an Hardware oder Software ist, die der *Kunde* von *ITmedia* gekauft oder gemietet hat, so bleiben die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des *Kunden* unberührt.

**9.5** Der *Kunde* erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm *ITmedia* im Rahmen seiner Software-Pflege-Leistungen überlässt (z. B. Updates, ergänzende Programmhandbücher), ein Nutzungsrecht entsprechend den geltenden Lizenzbedingungen der jeweiligen Software.